



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes
Schleswig-Holstein**

Federführend ist der Innenminister

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

A Problem

Die Spielbank SH GmbH als Betreiberin der bereits bestehenden Spielbanken in Schleswig-Holstein beabsichtigt, sich auch als Betreiberin von Spielbanken auf Fährschiffen im internationalen Verkehr zu etablieren. Hierbei sind derzeit nur Automatenspielstätten vorgesehen.

Von dem Vorliegen eines entsprechenden Spielbedürfnisses der Fahrgäste kann aufgrund der Erfahrungen auf unter ausländischen Flaggen fahrenden Fährschiffen ausgegangen werden. Durch Errichtung von Spielbanken auf Fährschiffen soll zugleich ein Beitrag geleistet werden, wenigstens einige Schiffe unter deutscher Flagge zu halten und Arbeitsplätze im Inland zu sichern.

Das strafrechtliche Verbot von Glücksspielen (§ 284 Strafgesetzbuch) gilt auch auf deutschen Schiffen, die in internationalen Gewässern fahren. Nach § 1 Abs. 1 Spielbankgesetz können im Land Schleswig-Holstein Spielbanken zugelassen werden. Soweit Schiffe in einem schleswig-holsteinischen Hafen nach der Schiffsregisterordnung registriert sind, kann das Land für den Betrieb von Spielbanken auf diesen Schiffen Spielbankkonzessionen erteilen.

Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Spielbanken auf in Fahrt befindlichen Fährschiffen im internationalen Verkehr ist es erforderlich, dass

- die im Spielbankgesetz festgeschriebene Höhe der Spielbankabgabe (80% der Bruttospielerträge) reduziert wird,
- Ausnahmen von den abgaberechtlichen Pflichten (tägliche Aufzeichnungen und Anmeldungen der Bruttospielerträge) und abgaberechtlichen Verfahrensvorschriften

ten (Überwachung durch das zuständige Finanzamt vor Ort) zugelassen werden können.

Eine Beteiligung von Gemeinden und Kreisen an der Spielbankabgabe entfällt, da Spielbanken auf Fährschiffen in internationalen Verkehr nicht im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet, sondern auf See betrieben werden.

B Lösung

Hierfür bedarf es einer Änderung des Spielbankgesetzes.

Die Änderung hinsichtlich der Ausnahmen für Spielbanken auf Fährschiffen im internationalen Verkehr erfolgt in § 13 Spielbankgesetz durch Aufnahme von Ermächtigungen zum Erlass von Sonderbestimmungen im Verordnungswege und zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften durch das Ministerium für Finanzen und Energie im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es entstehen geringe Mehrkosten durch eine eingeschränkte Spielbankaufsicht. Die Kosten werden durch die zusätzliche Spielbankabgabe gedeckt.

2. Verwaltungsaufwand

Die Erhebung der Spielbankabgabe wird beim Land geringen Verwaltungsaufwand erfordern.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Den Unternehmen der privaten Wirtschaft entstehen keine direkten Kosten und kein Verwaltungsmehraufwand. Die Spielbank SH GmbH errichtet die Spielbanken auf eigene Rechnung und mietet für den Betrieb Räumlichkeiten hierzu auf den Fährschiffen an. Den Reedereien fällt durch die Mieteinnahmen ein gewisser Ausgleich für den Wegfall des Duty-free zu. Darüber hinaus wird die Wettbewerbssituation gegenüber unter ausländischer Flagge fahrenden und schleswig-holsteinische Häfen anlaufenden Fährschiffen verbessert, die bereits heute über Spielbanken an Bord verfügen.

Reg.-Nr.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewinn“ die Worte „Spielerinnen und“ eingesetzt.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Spielbanken auf Fährschiffen im internationalen Verkehr

(1) Für Spielbanken und Zweigstellen von Spielbanken auf Fährschiffen, die in Schleswig-Holstein registriert sind und die regelmäßig zwischen schleswig-holsteinischen und ausländischen Häfen verkehren, findet § 10 keine Anwendung. Das Ministerium für Finanzen und Energie kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Höhe der Spielbankabgabe abweichend von § 4 Abs. 1 durch Verord-

nung festsetzen. Sie beträgt mindestens 25% des Bruttospielertrages.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium Ausnahmen von den Regelungen in den §§ 7 und 8 Abs. 2 Satz 2 genehmigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Klaus Buß

Claus Möller

Dr. Bernd Rohwer

Innenminister

Minister für Finanzen
und Energie

Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr

Begründung

A

Allgemeines

Das Gesetz enthält Sonderbestimmungen, die erforderlich sind, um Spielbanken auf in Schleswig-Holstein registrierten Fährschiffen im internationalen Verkehr - bei Nachweis eines entsprechenden Spielbedürfnisses - wirtschaftlich betreiben zu können.

B

Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu 1. (§ 2 Abs. 1 Satz 2):

Bereinigung einer sprachlichen Ungereimtheit aufgrund der Einführung sächlicher Ministeriumsbezeichnungen.

Zu 2. (§ 4 Abs. 3 Nr. 1):

Die Änderung entspricht der Gleichbehandlung der Frauen und Männer in der Rechtssprache.

Zu 3. (§ 12 Abs. 3 Satz 2):

Bereinigung einer sprachlichen Ungereimtheit aufgrund der Einführung sächlicher Ministeriumsbezeichnungen.

Zu 4. (§ 13):

Die vor Inkrafttreten des Spielbankgesetzes erteilten Erlaubnisse zum Betrieb von Spielbanken sind abgelaufen. Die Vorschrift findet daher keine Anwendung mehr.

Nach dem Spielbankgesetz können auch Spielbanken oder Zweigstellen von Spielbanken auf Fährschiffen zugelassen werden, die in einem Hafen in Schleswig-Holstein registriert sind und die regelmäßig zwischen schleswig-holsteinischen und ausländischen Häfen verkehren. Für den wirtschaftlichen Betrieb derartiger Spielbanken bzw. Zweigstellen bedarf es mehrerer Ausnahmeregelungen:

1. Keine Anwendung des § 10.

Nach § 10 erhalten die Spielbankgemeinden und -kreise gemeinsam einen Anteil von höchstens 25 % an der Spielbank- und einer Zusatzabgabe.

Da Spielbanken auf Fährschiffen nur betrieben werden dürfen, wenn diese sich in Fahrt befinden und Schiffe rechtlich nicht zum Gemeindegebiet gehören, ist eine Beteiligung der Kommunen an der ohnehin erheblich herabgesetzten Spielbankabgabe weder sachgerecht noch erforderlich.

2. Abweichung von § 4 Abs. 1:

Nach § 4 Abs. 1 beträgt die Spielbankabgabe 80% des Bruttospielertrages. Diese Höhe der Spielbankabgabe lässt einen wirtschaftlichen Betrieb von Spielbanken auf in Fahrt befindlichen Fährschiffen nicht zu. Eine nicht nur vorübergehende Absenkung ist daher erforderlich. Aus ordnungsrechtlichen Gründen (Abgabe für gemeinnützige Zwecke) wird eine Untergrenze von 25% des Bruttospielertrages für eine Absenkung festgeschrieben. Die Festsetzung der Spielbankabgabe erfolgt durch Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Energie im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

3. Ausnahmemöglichkeiten von §§ 7 und 8 Abs. 2 Satz 2:

Die Besonderheiten des Betriebes von Spielbanken auf in Fahrt befindlichen Fährschiffen (Räumlichkeiten, Kosten, Konkurrenz ausländischer Schiffe, etc) erfordern Ausnahmemöglichkeiten von den folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- Tägliche Aufzeichnungen und Anmeldungen über den Bruttospielertrag und die Tronceinnahmen (§ 7) und die Abgabe von Anmeldungen für die Spielbank-, Tronc- und Zusatzabgabe.
- Laufende Überwachung des Spielbetriebes sowie der Ermittlung des Bruttospielertrages und der Tronceinnahmen durch das zuständige Finanzamt vor Ort (§ 8 Abs. 2 Satz 2).

Hiervon kann das Ministerium für Finanzen und Energie im Einvernehmen mit dem Innenministerium Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.